

TE Vwgh Beschluss 2017/9/7 Ra 2016/17/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §55;
VwRallg;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 55 heute
 2. VwGG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 55 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 55 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 55 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

6. VwGG § 55 gültig von 22.07.1995 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995

7. VwGG § 55 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky und die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner sowie Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kratschmayr, über die Revision der M P in N, vertreten durch Mag. Herbert Weichselbraun, Rechtsanwalt in 9900 Lienz, Tirolerstraße 30/2, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2016, W113 2119770-1/5E, betreffend Einstellung eines Beschwerdeverfahrens in Angelegenheit Einheitliche Betriebsprämie 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Vorstand für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky und die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner sowie Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kratschmayr, über die Revision der M P in N, vertreten durch Mag. Herbert Weichselbraun, Rechtsanwalt in 9900 Lienz, Tirolerstraße 30/2, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2016, W113 2119770-1/5E, betreffend Einstellung eines Beschwerdeverfahrens in Angelegenheit Einheitliche Betriebsprämie 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Vorstand für den Geschäftsbereich römisch zwei der Agrarmarkt Austria), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Kosten findet nicht statt.

Begründung

1 Über Antrag der Revisionswerberin erkannte der Vorstand des Geschäftsbereiches II der Agrarmarkt Austria (im Folgenden: AMA) dieser mit Bescheid vom 30. Dezember 2005 eine Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2005 in Höhe von EUR 45.575,44 zu. 1 Über Antrag der Revisionswerberin erkannte der Vorstand des Geschäftsbereiches römisch zwei der Agrarmarkt Austria (im Folgenden: AMA) dieser mit Bescheid vom 30. Dezember 2005 eine Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2005 in Höhe von EUR 45.575,44 zu.

Mit Bescheid der AMA vom 11. Oktober 2006 mit dem Titel "Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2005" wurde der Revisionswerberin eine Betriebsprämie in Höhe von nur mehr EUR 45.573,50 gewährt. Dieser Bescheid wurde nicht bekämpft.

2 Gegen den (ersten) Bescheid der AMA vom 30. Dezember 2005 erhob die Revisionswerberin Berufung, der mit Bescheid des damals zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12. Mai 2006 keine Folge gegeben wurde. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Jänner 2012, 2006/17/0107, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts behoben. In der Folge gab der Bundesminister der Berufung mit Bescheid vom 19. März 2012 mit Spruchpunkt 1) teilweise statt und gewährte eine Betriebsprämie in Höhe von EUR 45.573,50. Gleichzeitig wurde mit Spruchpunkt 2) der Bescheid der AMA vom 11. Oktober 2006 gemäß § 68 Abs 4 AVG für nichtig erklärt. 2 Gegen den (ersten) Bescheid der AMA vom 30. Dezember 2005 erhob die Revisionswerberin Berufung, der mit Bescheid des damals zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12. Mai 2006 keine Folge gegeben wurde. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Jänner 2012, 2006/17/0107, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts behoben. In der Folge gab der Bundesminister der Berufung mit Bescheid vom 19. März 2012 mit Spruchpunkt 1) teilweise statt und gewährte eine Betriebsprämie in Höhe von EUR 45.573,50. Gleichzeitig wurde mit Spruchpunkt 2) der Bescheid der AMA vom 11. Oktober 2006 gemäß Paragraph 68, Absatz 4, AVG für nichtig erklärt.

3 Der gegen diesen Bescheid an den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde gab dieser mit Erkenntnis vom 18. November 2015, 2012/17/0124, statt und hob antragsgemäß den gesamten Berufungsbescheid auf, sodass auch die Nichtigerklärung des Bescheides der AMA vom 11. Oktober 2006 behoben worden ist und dieser daher wieder dem Rechtsbestand angehört.

4 Das nunmehr gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG zuständige Bundesverwaltungsgericht stellte das durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wieder offene Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der AMA vom 30. Dezember 2005 mit Beschluss vom 16. Februar 2016 ein, weil die Revisionswerberin kein rechtliches Interesse an

der Entscheidung mehr habe, weil es den unbekämpft gebliebenen Bescheid der AMA vom 11. Oktober 2006 gebe. Der Rechtsauffassung des VwGH könne mit einem Bescheid gemäß § 19 Abs 2 MOG entsprochen werden. 4 Das nunmehr gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG zuständige Bundesverwaltungsgericht stellte das durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wieder offene Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der AMA vom 30. Dezember 2005 mit Beschluss vom 16. Februar 2016 ein, weil die Revisionswerberin kein rechtliches Interesse an der Entscheidung mehr habe, weil es den unbekämpft gebliebenen Bescheid der AMA vom 11. Oktober 2006 gebe. Der Rechtsauffassung des VwGH könne mit einem Bescheid gemäß Paragraph 19, Absatz 2, MOG entsprochen werden.

5 Gegen diesen Einstellungsbeschluss richtet sich die vorliegende Revision.

6 Die AMA hat nunmehr einen dritten Bescheid vom 31. Mai 2016 (Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2005) erlassen, mit dem der Bescheid der AMA vom 11. Oktober 2006 abgeändert wurde. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde vor dem BVwG anhängig.

7 Auf Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes, ob sich die Revisionswerberin durch diesen Bescheid als klaglos gestellt erachte, erklärte die Revisionswerberin mit Äußerung vom 21. August 2017, dass sie gegen den Bescheid eine Beschwerde eingebracht habe, weshalb keine Rechtskraft dieses Bescheides vorliege.

8 Die beiden genannten Abänderungsbescheide der AMA vom 11. Oktober 2006 und 31. Mai 2016 erledigten jeweils die gesamte Sache des Verfahrens (nämlich den Antrag der Revisionswerberin auf Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie für das Jahr 2005) und traten somit - sukzessive - an die Stelle des abgeänderten bekämpften Bescheides, womit die dadurch jeweils abgeänderten Bescheide aus dem Rechtsbestand ausschieden (vgl VwGH vom 27. Februar 2015, 2013/17/0286, mwN). 8 Die beiden genannten Abänderungsbescheide der AMA vom 11. Oktober 2006 und 31. Mai 2016 erledigten jeweils die gesamte Sache des Verfahrens (nämlich den Antrag der Revisionswerberin auf Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie für das Jahr 2005) und traten somit - sukzessive - an die Stelle des abgeänderten bekämpften Bescheides, womit die dadurch jeweils abgeänderten Bescheide aus dem Rechtsbestand ausschieden vergleiche , VwGH vom 27. Februar 2015, 2013/17/0286, mwN).

9 Bei einer Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach § 33 Abs 1 und § 55 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das Verwaltungsgericht selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. 9 Bei einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach Paragraph 33, Absatz eins und Paragraph 55, erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das Verwaltungsgericht selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist.

10 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist § 33 Abs 1 VwGG nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl VwGH vom 7. Dezember 2016, Ro 2014/17/0078, sowie vom 23. Februar 2017, Ro 2014/17/0070). 10 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat vergleiche , VwGH vom 7. Dezember 2016, Ro 2014/17/0078, sowie vom 23. Februar 2017, Ro 2014/17/0070).

11 Die Revisionswerberin bezeichnet sich in der Revision in ihrem Recht auf Nichteinstellung des Verfahrens bzw auf Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie und Erlassung einer fehlerfreien Entscheidung verletzt. Da über ihren Antrag auf Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie für 2005 nunmehr jedoch ein Beschwerdeverfahren vor dem BVwG anhängig ist, könnte eine Behebung des hier angefochtenen Einstellungsbeschlusses hinsichtlich dieses Antrages zu keinem für die Revisionswerberin günstigerem Verfahrensergebnis führen.

12 Im Hinblick auf die materielle Derogation des Betriebsprämienbescheides vom 30. Dezember 2005 durch die nachfolgenden Abänderungsbescheide liegt daher mangels rechtlichen Interesses an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit vor. Auf die Rechtskraft des letzten Abänderungsbescheides kommt es dabei nicht an (vgl VwGH vom 14. Dezember 2011, 2007/17/0147). 12 Im Hinblick

auf die materielle Derogation des Betriebsprämienbescheides vom 30. Dezember 2005 durch die nachfolgenden Abänderungsbescheide liegt daher mangels rechtlichen Interesses an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit vor. Auf die Rechtskraft des letzten Abänderungsbescheides kommt es dabei nicht an (vergleiche, VwGH vom 14. Dezember 2011, 2007/17/0147).

13 Die Revision war daher in einem nach § 12 Abs 1 Z 1 lit b VwGG gebildeten Senat gemäß § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. 13 Die Revision war daher in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, VwGG gebildeten Senat gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

14 Mangels einer formellen Klagslosstellung liegt die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch gemäß § 55 VwGG nicht vor. Vielmehr gelangt § 58 Abs 2 VwGG zur Anwendung. Da die Entscheidung über die Kosten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, wird gemäß ihrem letzten Halbsatz von einem Kostenzuspruch abgesehen. Wien, am 7. September 2017 14 Mangels einer formellen Klagslosstellung liegt die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch gemäß Paragraph 55, VwGG nicht vor. Vielmehr gelangt Paragraph 58, Absatz 2, VwGG zur Anwendung. Da die Entscheidung über die Kosten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, wird gemäß ihrem letzten Halbsatz von einem Kostenzuspruch abgesehen. Wien, am 7. September 2017

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016170105.L00

Im RIS seit

27.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at